

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirscheegg – Mittelberg

VERORDNUNG

über die Einhebung von Abfallgebühren

(Abfallgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung Mittelberg hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2012 beschlossen, aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl.Nr. 1/2006 idgF, im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Mittelberg nach Maßgabe folgender Bestimmungen Abfallgebühren einzuheben:

§ 1

Allgemeines

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für die Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle einschließlich der Problemstoffe sowie für den Betrieb des Wertstoffhofes, der Altstoffsammelstellen und der Deponie wird eine Abfallgebühr erhoben.
- 2) Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes folgende Abfallgebühren:
 - a) Grundgebühr
 - b) Tonnen- und Entsorgungsgebühr
 - c) Annahmegebühren Wertstoffhof
- 2) Die Grundgebühr wird unterteilt in
 - a) eine objektbezogene Grundgebühr
 - b) eine behälterbezogene Grundgebühr
- 3) Die objektbezogene Grundgebühr wird dem Gebührenschuldner jährlich zum Fälligkeitstag 15. Februar vorgeschrieben. Für die Voraussetzungen (Ermittlung Anzahl Gebühreneinheiten) der Gebührevorschreibung ist der Stand vom 1. Januar maßgebend.
- 4) Die behälterbezogene Tonnen- und Entsorgungsgebühr wird je Abfallbehälter (ausgenommen Müllsack) und Gebührenjahr entsprechend der Behältergröße erhoben. In dieser ist die Grundgebühr und 16 Entleerungen pro Gebührenjahr sowie die Behältermiete enthalten.
- 5) Bei Müllsäcken ist in der Entsorgungsgebühr auch die Grundgebühr enthalten.

Die Müllsäcke werden vom Bürgerservice der Gemeinde Mittelberg ausgegeben. Nur diese Säcke dürfen zum Abtransport bereitgestellt oder beim Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 3

Objektbezogene Grundgebühr

- 1) Die objektbezogene Grundgebühr beträgt je Gebühreneinheit incl. 10 % MwSt. jährlich € 30,00.
- 2) Die Gebühreneinheiten ermitteln sich wie folgt:

a) Haushalt (Dauerwohnsitz), je Haushalt	1	Einheit
b) Gästebetten (Zimmervermietung), je angefangene 8 Betten	1	Einheit
c) Ferienwohnungen (Beherbergung), je angefangene 2 Wohnungen	1	Einheit
d) Hütten und Vereinshäuser, je angefangene 8 Betten	1	Einheit
e) Campingplätze, je angefangene 4 Stellplätze ganzjährig	1	Einheit
f) Campingplätze, je angefangene 4 Stellplätze Sommerbetrieb	0,5	Einheiten
g) Ferien-Zweitwohnungen, je Wohnung	0,5	Einheiten
h) Sonst. Nutzung je angefangene 200 m ² Nutzfläche	1	Einheit
- 3) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der land- und alpwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind von der verursacherbezogenen Grundgebühr befreit.

§ 4

Abfallgebühren für Abfallgefäße

- 1) Die behälterbezogene Tonnen- und Entsorgungsgebühr beträgt je Abfallbehälter und Gebührenjahr incl. 16 Leerungen und incl. 10 % MwSt.:
 - a) Restmüll (Grauer Behälter) mit Fassungsvermögen:

40 Liter	€	72,00
60 Liter	€	108,00
80 Liter	€	144,00
120 Liter	€	216,00
240 Liter	€	432,00
1.100 Liter	€	1.980,00
 - b) Bioabfall (Brauner Behälter) mit Fassungsvermögen:

40 Liter	€	48,00
60 Liter	€	72,00
80 Liter	€	96,00
120 Liter	€	144,00
- 2) Die Entsorgungsgebühr (Gebühr für zusätzliche Leerungen) beträgt je ausgegebenem Abfallbehälter je Abfuhr incl. 10 % MwSt.:
 - a) Restmüll (Grauer Behälter) mit Fassungsvermögen:

40 Liter	€	2,75
60 Liter	€	4,20
80 Liter	€	5,50
120 Liter	€	8,40
240 Liter	€	16,80
1.100 Liter	€	77,00
 - b) Restmüllsack

100 Liter	€	18,00
-----------	---	-------

c) Bioabfall (Brauner Behälter) mit Fassungsvermögen:

40 Liter	€	2,00
60 Liter	€	3,00
80 Liter	€	4,00
120 Liter	€	6,00

§ 5

Annahmegebühren Wertstoffhof

Die Gebühren für die Annahme im Wertstoffhof werden wie folgt incl. 10 % MwSt. festgesetzt:

Kühlschrank, Kühltruhe	je Stück	€ 50,00
E-Schrott/Haushaltsgeräte	je kg	€ 1,00
Altreifen ohne Felgen	je Stück	€ 5,50
Sperrmüll	je kg	€ 0,50
Restmüll	je kg	€ 0,50
Alteisen	je angefangene 100 kg	€ 5,50
Altholz	je angefangene 100 kg	€ 11,00
Bauschutt	je angefangene 100 kg	€ 5,50
Problemstoffe	je kg	€ 1,00

§ 6

Entrichtung/Einhebung der Gebühren

1) Die behälterbezogene Tonnen- und Entsorgungsgebühr wird dem Gebührenschuldner vierteljährlich in Höhe von jeweils einem Viertel des Jahresbetrages zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben.

Die Gebühr ist für das gesamte Gebührenjahr zu entrichten. Eine unterjährige Verrechnung kann nur in Ausnahmefällen (für reinen 1-Saisonen-Betrieb, bei Zu- oder Wegzug des Gebührenschuldners, bei Betriebsaufnahme/-aufgabe) erfolgen.

2) Die Entsorgungsgebühr für zusätzliche Leerungen wird einmal jährlich gesondert vorgeschrieben.

3) Die Entsorgungsgebühr für Müllsäcke ist beim Erwerb sofort zu entrichten.

4) Die Annahmegebühren Wertstoffhof sind bei deren Übergabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 7

Gebührensschuldner

1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- 3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- 4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 1. Dezember 2001, idgF., ihre Wirksamkeit.

Riezlern, am 20. September 2012

Der Bürgermeister

(Andi Haid)